

Satzung des Vereins

Freunde und Förderer des Stadtmuseums Weimar im Bertuchhaus e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Stadtmuseums Weimar im Bertuchhaus e. V.“ Er hat seinen Sitz im Stadtmuseum Weimar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, das Stadtmuseum Weimar im ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus der bedeutenden Weimarer Familien Bertuch und Froriep ideell und materiell bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu fördern und insbesondere einzustehen

- für das Fortbestehen und den kontinuierlichen Auf- und Ausbau des Museums,
- für die Pflege, Erweiterung und Erschließung seiner Sammlungen und deren Präsentation in Ausstellungen des Museums,
- für eine vielseitige Forschungs-, Publikations- und Vortragstätigkeit zu Themen aus der Stadt-, Landes-, Kultur- und Naturgeschichte,
- für Museumspädagogik und Kommunikation mit anderen Vereinen.

Der Verein setzt die Tätigkeit des von 1966 – 1990 bestandenen Kreises der Freunde des Stadtmuseums Weimar fort.

3. Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wird beim jeweils zuständigen Finanzamt beantragt.

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit vollendetem 14. Lebensjahr, jede juristische Person und jede Personenvereinigung werden.

(2) Der Beitritt bedarf der Schriftform, gerichtet an den Vorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag mehrheitlich.

(3) Die Einzelmitglieder haben freien Eintritt zu allen Ausstellungen und Veranstaltungen des Stadtmuseums Weimar und des Vereins.

(4) Für besonders verdiente Mitglieder kann durch den Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

(5) Die Bestätigung der Ehrenmitgliedschaft muss mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Tod.

(2) Austritt. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Ausschluss. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen vereinschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

6. Finanzen

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden zur Erfüllung seiner Aufgaben an.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt und im Heft „Für Freunde“ mitgeteilt.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Gratifikation im Rahmen der Ehrenamtspauschale ist möglich.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal aus neun Personen. Folgende Funktionen sind wahrzunehmen: Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Diese Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.

- (2) Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt aber auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Direktor des Stadtmuseums Weimar ist berechtigt, an den Vorstandsberatungen teilzunehmen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsbefugten Vorstandes vertreten.
- (6) Der Vorstand führt Beratungen zwischen den Mitgliederversammlungen durch und bereitet diese vor. Über diese Beratungen sind Protokolle vom Schriftführer oder vom dazu beauftragten Vorstandsmitglied anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

9. Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn sich mindestens ein Zehntel der Mitglieder hierfür schriftlich mit der Angabe von Gründen entschieden hat oder wenn es das Interesse des Freundeskreises erfordert.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen Zeitpunkt und Ort der Versammlung und die Tagesordnung enthalten. Die Einladung soll 14 Tage vor dem Termin der Versammlung den Mitgliedern vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte der Tagesordnung enthalten: Jahresbericht einschließlich Finanzbericht und Entlastung des Vorstandes, Arbeitsplan für die folgende Arbeitsperiode, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften mit Anwesenheitsliste, Tagesordnung, zusammenfassendem Bericht und Beschlüssen vom Schriftführer anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

10. Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Weitere Auflösungsgründe sind das Absinken der Mitgliederzahl unter drei und der Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins durch das Amtsgericht.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtmuseum Weimar, das es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11. Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Neufassung der Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2016 beschlossen.

(2) Satzungsänderungen können nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Änderungen der Satzung, die auf Empfehlungen oder Forderungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes beruhen, werden vom Vorstand in die Satzung eingearbeitet. Die Mitglieder sind schriftlich über die Änderungen zu informieren.

Weimar, den 30. November 2016 / 14. November 2018